

Merk- und Informationsblatt

zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrags auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**
(Stand: Mai 2019)

1. Die Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 01.05.2018 findet Anwendung.
2. Entsprechend der Verfahrensordnung im Zweiten Teil der FAO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für die Prüfung der Anträge einen Ausschuss eingesetzt. Vorsitzender des Ausschusses ist Rechtsanwalt und Notar Cord Plesmann, Holzkamp 24, 25524 Itzehoe (Tel.: 04821/67500).
3. Der Antrag ist an die Kammer zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zur Zeit gültigen Gebührenordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 280,00 € erhoben. Die Gebühr ist bei Antragstellung zu überweisen bei der HypoVereinsbank AG, IBAN DE88 2003 0000 0061 1936 07, BIC HYVEDEMM 300.
4. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung Voraussetzung (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind – jede für sich – zu belegen.
5. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
6. Auf Nachfrage des Ausschusses sind Arbeitsproben, in der Regel die Handakte, zur Einsichtnahme vorzulegen.
7. Folgende Unterlagen müssen gem. § 6 FAO vorgelegt werden:
 - 7.1. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:
Die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes nach § 14 c FAO (Recht der Wohnraummietverhältnisse/ Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht/Wohnungseigentumsrecht/ Maklerrecht, Nachbarrecht und Grundzüge des Immobilienrechts/Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht / Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts) umfassen muss, ist durch Vorlage des **Zeugnisses** des Veranstalters im Original gem. § 6 FAO zu belegen. Aus dem Zertifikat muss

ersichtlich sein, dass, wann und von wem die in §§ 2Abs. 3, 14 c FAO genannten Teilbereiche unterrichtet worden sind.

Daneben ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) mit einer Gesamtdauer von wenigsten fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§ 4 a FAO). Die **Aufsichtsarbeiten** und ihre Bewertungen sind im **Original** vorzulegen.

Wird der Antrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr **Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO** nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO).

7.2. Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Gemäß § 5 j FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von **120 Fällen** aus dem Miet- und Wohnungseigentumsrecht in den letzten **drei Jahren** (Referenzzeitraum) **vor der Antragstellung** nachgewiesen werden. Mindestens **60 Fälle** müssen **gerichtliche Verfahren** sein. **Auf die in § 14 c Nr. 1 bis Nr. 3 FAO bestimmten Bereiche: Recht der Wohnraummietverhältnisse, Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht/ Wohnungseigentumsrecht muss sich die Hälfte der Gesamtzahl (60 Fälle) beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle.**

Gerichtliche Verfahren sind Verfahren, die bei Gericht anhängig geworden sind, also auch gerichtliche Mahnverfahren.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Erklärung des Inhaltes bei, dass Sie die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

7.2.1. Zur Gliederung der Fallliste:

Trennen Sie gerichtliche Verfahren (Fallliste 1) von den außergerichtlichen Verfahren (Fallliste 2) und kennzeichnen Sie zur Arbeitserleichterung, wenn gerichtliche und außergerichtliche Fälle für dieselbe Partei bearbeitet worden sind.

Alle Verfahren sollen fortlaufend in chronologischer Reihenfolge nummeriert werden. Zu jedem einzelnen Fall müssen gemäß § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden:

- Kurztubrum sowie Kanzleiaktenzeichen
- Spezifizierung anhand der Teilgebiete nach § 14 c Nr. 1 bis 6 FAO
- Zeitraum der Bearbeitung
- Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit
- Verfahrensstand
- Aktenzeichen Gericht (Fallliste 1)

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z. B. durch Urteil, Beschluss, Vergleich, Klagrücknahme pp.). In diesem Fall ist auch das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Die Angabe eines Kurztitels erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrags. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, auch soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Angabe von Bedeutung, Umfang und zur Schwierigkeit der aufgelisteten Verfahren sind erforderlich, um eine Gewichtung der Bearbeitung vornehmen zu können. So kann z.B. eine Zahlungsklage wegen einer ausstehenden Miete nicht das gleiche Gewicht haben wie ein umfangreicher Prozess wegen Mietminderung mit entsprechender Beweisaufnahme. Bei gerichtlichen Mahnverfahren ist typischerweise die Annahme gerechtfertigt, dass der entsprechende Fall von geringerer Bedeutung, geringerem Umfang und geringerer Schwierigkeit ist. Deshalb ist eine Abgewichtung gerechtfertigt, sofern nichts Gegenteiliges darlegt wird.

7. 2.3. Fallzahlen:

Es ist nicht empfehlenswert, die Fallliste auf exakt 120 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es geschehen, dass die Fallzahl nicht ausreicht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.

(Plesmann)
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht